



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

**Per E-Mail:**

Frau Präsidentin  
der Rechtsanwaltskammer  
München

Herrn Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammer  
Nürnberg

Frau Präsidentin  
der Rechtsanwaltskammer  
Bamberg

**Sachbearbeiter**  
Herr Tiesel

**Telefon**  
089 5597-3619

**Telefax**  
09621 96241-0175

**E-Mail**  
Guido.Tiesel@stmj.bayern.de

<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Bitte bei Antwort angeben</b> <b>Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom</b>	<b>Datum</b>
	2220 - IX - 12445/2017	12. Juni 2024

**Stationsentgelt und "Tauchen" während der Rechtsanwaltspflichtstation**

Anlage: Aktualisiertes Formular für die Rechtsanwaltspflichtstation

Sehr geehrte Damen Präsidentinnen,  
sehr geehrter Herr Präsident,

wie Ihnen bekannt sein dürfte, zahlen einige Rechtsanwaltskanzleien an die ihnen zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendare - zum Teil nicht unerhebliche - monatliche Zusatzvergütungen (sog. Stationsentgelt). Das Stationsentgelt ist nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) auf die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare anzurechnen, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.

In letzter Zeit sind hier mehrere Fälle bekannt geworden, in denen größere Rechtsanwaltskanzleien in der von ihnen abgegebenen Freistellungserklärung nach § 48 Abs. 6 JAPO angegeben haben, den von ihnen ausgebildeten

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

Rechtsreferendaren als Gegenleistung für deren kontinuierliche Arbeitsleistung in der Kanzlei während der gesamten neunmonatigen Rechtsanwaltpflichtstation für den gesamten Zeitraum der Station ein jeden Monat gleiches monatliches Entgelt zu zahlen. Tatsächlich war mit den betreffenden Rechtsreferendaren allerdings intern abgesprochen worden, dass diese den ausbildenden Anwaltskanzleien lediglich während der ersten Monate der Station tatsächlich zur Verfügung stehen und in dieser Zeit auch mehr Stunden arbeiten sollten, als in der Vereinbarung über das Stationsentgelt vorgesehen war, dafür dann aber im Gegenzug die restlichen Monate der Station überhaupt nicht mehr in der Kanzlei erscheinen bzw. jedenfalls nicht mehr arbeiten mussten, um sich in dieser Zeit voll auf die häusliche Examensvorbereitung konzentrieren zu können.

Gegen eine solche Handhabung bestehen erhebliche Bedenken:

Zum einen dürften hierdurch die gesetzlichen Grenzen für die Anrechnung des Stationsentgelts auf die Unterhaltsbeihilfe im SiGjurVD unterlaufen werden, da wegen der durch die "Streckung" geringeren monatlichen Höhe des Stationsentgelts die Anrechnungsgrenzen nicht oder aber nur knapp überschritten werden, wohingegen bei Zahlung eines höheren Stationsentgelts lediglich für die wenigen Monate, in denen die Rechtsreferendare tatsächlich intensiv in der Kanzlei arbeiten, ein erheblicher Teil des Stationsentgelts auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden müsste.

Zum anderen haben die Rechtsreferendare nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 SiGjurVD während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. Nr. 1.1.2 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung konkretisiert dies für die praktische Stationsausbildung dahingehend, dass die Anwesenheit der Rechtsreferendare am Arbeitsplatz der Ausbilder an regelmäßig mindestens einem Arbeitstag in der Woche vorgeschrieben ist. Dies kann zwar, wie die Formulierung "regelmäßig" zeigt, im konkreten Einzelfall durchaus flexibel gehandhabt werden. Die Regelung schließt es aber aus, dass die ausbildende Kanzlei den Rechtsreferendar für mehrere Wochen oder gar Monate vollständig von der praktischen Stationsausbildung "freistellt". Um deutlich zu machen, dass eine derartige längere Freistellung von der Ausbildung nicht zulässig ist, wurde das Zeugnismuster für die Rechtsanwaltpflichtstation im Zuge einer ohnehin erforderlichen Anpassung an die aktuelle Fassung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung dahingehend ergänzt, dass künftig vom

Ausbilder durch Ankreuzen zu bestätigen ist, dass der Rechtsreferendar während der gesamten Dauer der Station tatsächlich an regelmäßig mindestens einem Arbeitstag in der Woche am Arbeitsplatz des Ausbilders anwesend war und in dessen praktische Arbeit einbezogen wurde. Ein Muster des überarbeiteten Zeugnisformulars ist als Anlage beigefügt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Rechtsanwälte Ihres Kammerbezirks entsprechend informieren könnten. Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen Herr Ltd. Ministerialrat Tiesel sowie ich selbst jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. von Massenbach  
Ministerialdirigentin